



ŠKODA
SIMPLY CLEVER

ŠKODA FAHR- UND SICHERHEITSTRAININGS

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Anmeldung

Mit Abgabe der Anmeldung bietet der Kunde der Firma gate communication group GmbH den Abschluss eines Teilnahmevertrags verbindlich an. Die Anmeldung ist auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular vorzunehmen. Mit der Anmeldung erkennt der Kunde die Teilnahmebedingungen als verbindlich an. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung durch die gate communication group GmbH zustande. Der Kunde erklärt sich mit der Speicherung seiner Daten einverstanden. Die Daten werden weiterhin ausschließlich zur Kundenbetreuung genutzt.

Zahlungsbedingungen

Im Rahmen des Buchungsprozesses haben die Kunden die Möglichkeit per Online-Überweisung, Lastschrift, Kreditkarte oder PayPal zu bezahlen. Die entsprechende Rechnung wird automatisch nach jeder Buchung per E-Mail zugesendet.

Leistungen

Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Beschreibungen in unserem Katalog maßgeblich. Abänderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Veranstaltungsleistungen nach Vertragsabschluss, die aus einem wichtigen Grund, der nicht von uns herbeigeführt wurde, notwendig werden, sind gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und der Gesamtzuschnitt der gebuchten Veranstaltung nicht total verändert.

Leistungsänderungen nach Vertragsabschluss, die aufgrund von nicht vorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen, insbesondere in Fällen höherer Gewalt, notwendig werden und die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, sind gestattet, sofern die Veranstaltung, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden, in der veränderten Form zumutbar ist. Das Recht des Kunden und des Veranstalters, in solchen Fällen den Vertrag zu kündigen, bleibt bestehen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich von den Leistungsänderungen in Kenntnis zu setzen. Nach Eingang der Mitteilung über die Leistungsänderungen beim Kunden, kann dieser im Sinne des vorigen Absatzes binnen einer Frist von einer Woche (Eingang beim Veranstalter) von dem Vertrag zurücktreten. Wird vom Kunden das Rücktrittsrecht nicht in Anspruch genommen, so entfallen alle eventuellen Ansprüche auf Minderung.

Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung bei Ersatzpersonen

Vor Veranstaltungsbeginn kann der Kunde jederzeit vom Veranstaltungsvertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei uns. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück oder tritt er, ohne Rücktrittserklärung die Veranstaltung nicht an, so kann der Veranstalter angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Dieser Anspruch kann konkret berechnet werden oder in Höhe der folgenden Gebührensätze, die sofort zur Zahlung fällig sind, umgelegt werden:

- bis fünf Wochen vor Veranstaltungsbeginn fallen keine Kosten an
- vier bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind 50% des Auftragswerts fällig
- eine Woche vor Veranstaltungsbeginn sind 100% des Auftragswerts fällig

Decken die Stornogebühren nicht die bisher angefallenen Fremdkosten (Reisekosten, Hotel, Catering, Streckenmiete etc.), werden diese Kosten zusätzlich im Belegnachweis in Rechnung gestellt.

Der Kunde kann vor Veranstaltungsbeginn verlangen, dass an seiner Stelle ein Dritter teilnimmt. Einer Teilnahme des dritten können wir widersprechen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen der Veranstaltung nicht genügt. Für den Fall des Teilnehmerwechsels sind wir berechtigt, die dadurch entstandenen Mehrkosten von dem Teilnehmer zu verlangen.

Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde aus irgendwelchen Gründen einzelne Leistungen der Veranstaltung nicht in Anspruch, so werden wir uns um Erstattung eventuell ersparter Aufwendungen bemühen, jedoch entfällt ein Anspruch auf Minderung. Dies ist der Fall, wenn der Abbruch ohne Schuld des Teilnehmers erforderlich wird, so z.B. Unfall, Krankheit, etc., die nicht durch eigenes unvernünftiges Handeln entstanden sind. Werden die Leistungen jedoch aus eigenem Verschulden wie z.B. Verspätung, Vergesslichkeit, unvernünftiges, gesundheitsschadendes Verhalten, nicht in Anspruch genommen, so sind wir berechtigt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden zu berechnen und für den Kunden entfällt jeglicher Anspruch auf Minderung.

Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

Wir als Veranstalter können in folgenden Fällen vom Teilnahmevertrag zurücktreten bzw. den Vertrag kündigen.

Vor Beginn der Veranstaltung:

- Wenn die im Prospekt oder auf der Website genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.
- Wenn der Auftraggeber/ Kunde die Rechnung über fixe Kosten (siehe §2) nicht 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig beglichen hat.
- Wenn durch außergewöhnliche Umstände, die wir nicht zu verantworten haben, z.B. im Fall höherer Gewalt, die Veranstaltung nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchgeführt werden könnte.

Der Rücktritt vom Vertrag ist uns bis zu 2 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn gestattet. Infolge außergewöhnlicher Umstände jedoch auch bis zum Veranstaltungsbeginn.

Bei Rücktritt aus einem der o.g. Gründe steht dem Kunden die Erstattung bereits eingezahlter Beträge zu. Weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen nicht.

Nach Veranstaltungsbeginn:

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde die Durchführung der Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder sich vertragswidrig verhält. Der Veranstalter behält den Anspruch auf den Teilnehmerpreis. Die ersparten Aufwendungen durch nicht in Anspruch genommene Leistungen werden dem Kunden erstattet. Ebenso ohne Einhaltung einer Frist, wenn eine Kündigung zur Abwendung eines Schadens für die Teilnehmer oder den Veranstalter notwendig ist, z.B. durch strafbare Handlungen des Kunden nach dem Recht des Gastlandes oder nach deutschem Recht. In diesem Fall hat der Teilnehmer jeden Anspruch auf Erstattung ersparter Aufwendungen durch nicht in Anspruch genommene Leistungen verwirkt. Sollte durch das Verhalten des Kunden Schaden entstanden sein, so ist er uns und jedem einzelnen Teilnehmer zu vollem Schadenersatz verpflichtet. Ein Schaden ist z.B. schon gegeben, wenn die Veranstaltung um mehr als 12 Stunden verzögert wird und/oder wichtige Termine nicht eingehalten werden können.

Auflösung des Vertrags wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Durchführung der Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss noch nicht voraussehbarer, höherer Gewalt (wie z.B. Krieg, Streik oder ähnliche Ereignisse) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der Veranstalter als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Bei Vertragskündigung kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen Ersatz beanspruchen. Im Falle der Kündigung nach Veranstaltungsbeginn sind wir verpflichtet, die durch die Aufhebung des Vertrages erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Rückbeförderung der Teilnehmer zu treffen, soweit das möglich ist. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind vom Veranstalter und vom Kunden je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen sind die Mehrkosten vom Kunden zu tragen.

Haftung des Veranstalters

Im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns halten wir für

- eines gewissenhafte Vorbereitung,
- die Auswahl der Leistungsträger,
- die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen,
- die Erbringung der vertraglichen Leistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Ort- und Landesüblichkeit.

Wird im Rahmen einer Veranstaltung eine Beförderung im Linienverkehr erbracht (wie Flugzeug, Schiff, Bahn oder Bus etc.) und dem Kunden ein Beförderungsausweis des jeweiligen Unternehmens ausgestellt, so erbringen wir Fremdleistungen. Wir haften daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst und deshalb auch nicht für Unfälle, Ausfälle, Verspätungen und daraus entstehende Folgen, Gepäckbeschädigungen und -verluste. Auch für Personenschäden, die mit mittelbaren und unmittelbaren Zusammenhang mit der Beförderung im Linienverkehr stehen, haften wir nicht. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesen Fällen nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen.

Gewährleistung

Werden die Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Wenn die Abhilfe einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, können wir diese verweigern. Es ist vom Kunden nachzuweisen, dass die Leistungen nicht gemäß den orts- und landesüblichen Gegebenheiten von uns erbracht wurden.

Schadenersatz

Sofern wir schuldhaft einen Umstand zu vertreten haben, der zu einem Mangel an der Veranstaltung führt, kann der Kunde Schadenersatz verlangen, jedoch hat er uns schuldhaftes Verhalten, insbesondere bezogen auf die orts- und landesüblichen Gegebenheiten, nachzuweisen.

Beschränkung der Haftung

Unsere Haftung ist auf den einfachen Veranstaltungspreis beschränkt, es sei denn, dass der Schaden von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Wir haften nicht für Schäden, die aufgrund der Mitwirkung von Drittfirmen bei der Vorbereitung oder bei der Veranstaltung entstehen und die auf Verschulden dieser Drittfirmen zurückzuführen sind.

Die Haftungsbeschränkung gilt auch, wenn wir für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind. Unterliegt die von einem Leistungsträger zu erbringende Leistung gesetzlichen Vorschriften, so können wir uns auf die dort vorgesehenen weitergehenden Beschränkungen oder Voraussetzungen berufen.

Mitwirkungspflicht

Bei auftretenden Störungen ist der Kunde verpflichtet, alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störungen beizutragen und eventuell entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen der Veranstaltungsleitung unverzüglich bekannt zu geben. Diese wird für Abhilfe sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Kundeschuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Bei Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Leistungen hat der Kunde seine Ansprüche innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung bei uns anzumelden. Die Veranstaltung endet mit der vorgesehenen Beendigung der Veranstaltung. Die Ansprüche sind schriftlich geltend zu machen. Maßgebend ist der Tag des Eingangs bei uns. Alle Ansprüche aus dem Vertrag verjähren 6 Monate nach Beendigung der Veranstaltung.

Haftungsausschluss

Haftungsausschluss aus Haftungsverzicht und Handeln auf eigene Gefahr. Der Teilnehmer eines Fahr- und Sicherheitstrainings erklärt gegenüber der gate communication group GmbH, dass keine Schäden oder Reinigungskosten durch Verschmutzungen oder Zerstörungen an Kleidung, Schuhen oder anderen persönlichen Gegenständen, die während einer Veranstaltung geschehen, geltend gemacht werden können.

Pass-, Zoll-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Kunde ist für die Einhaltung der Pass-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften verantwortlich. Alle Nachteile und Kosten, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, gehen zu seinen Lasten, auch wenn diese Vorschriften nach der Buchung geändert werden sollten. Sofern es uns technisch möglich ist, werden wir den Kunden über Änderungen etc. informieren. Die Pflicht des Kunden, sich selbst bei den zuständigen Behörden zu erkundigen, bleibt bestehen.